



Gemeinde Thürnen

# **Reglement**

## **über die Kinder- und Jugendzahnpflege**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
- 2) Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst ab Schuljahresbeginn 1998 auch die Kinder des Kindergartens.

#### **§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

#### **§ 3 Administrative Belange**

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst usw., ist der/die Leiter/in der Kinder- und Jugendzahnpflege Thürnen zuständig. Der Gemeinderat und der/die Leiter/in der Kinder- und Jugendzahnpflege regeln die Details.

#### **§ 4 Aufgaben des Leiters / der Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege Thürnen**

Der/die Leiter/in der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten und in die Schule eingetretenen Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

#### **§ 5 Aufgabe der Eltern**

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

#### **§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention**

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen oder Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

**B.    Finanzielles**

**§ 7    Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen**

Es gelten die im Anhang dieses Reglements festgesetzten Sozialbeiträge.

**C.    Schlussbestimmungen**

**§ 7    Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am ..... in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates  
Der Vice-Präsident:     Der Verwalter:

Roger Schmassmann     Kurt Schafroth

## Anhang

### Zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

#### § 7 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen

steuerbares Einkommen (x Fr. 1'000.-)	Beitrag in % nach Kinderzahl		
	1-2	3-4	5-6
bis 30	70	80	90
30 – 35	60	70	80
35 – 40	50	60	70
40 – 45	40	50	60
45 – 50	30	40	50
50 – 55	20	30	40
55 – 60	10	20	30
60 – 65		10	20
65 und mehr			10

#### § 8 Beitragsleistungen im Bereich Kieferorthopädie

Es gilt der gleiche Verteilschlüssel wie unter § 7

Für alle Fälle wird jedoch ein Mindestbeitrag von 30% ausgerichtet.

Die Ansätze des steuerbaren Einkommens werden periodisch dem Indexstand der Konsumentenpreise angepasst.

Dieser Verteilschlüssel ersetzt den von der Ortsschulpflege Thürnen am 6.4.1993 genehmigten Verteilschlüssel.